

Ausfertigung**Amtsgericht Tiergarten****Beschluss**

Geschäftsnummer: 217b AR 100/08
290 Owi 575/07

Datum: 03.12.2008 ^{sg2}

In der Bußgeldsache

g e g e n

[redacted] H [redacted]
geboren am [redacted] in [redacted]/Deutschland,
wohnhaft F [redacted]straße 26, [redacted] Bi [redacted]
deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger

Rechtsanwalt Carsten R. Hoenig , geschäftsansässig Paul-Lincke-Ufer 42/43, 10999 Berlin,

wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

wird der erkennende Richter am Amtsgericht K [redacted] auf den Antrag des Betroffenen gestellt durch seinen Verteidiger Rechtsanwalt Hoenig am 25. November 2008, von der weiteren Mitwirkung an dem Verfahren gegen den Betroffenen entbunden.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch wird wie folgt begründet:

„I.

Am 16. Juli 2008 hat der Verteidiger wegen einer unfallbedingten Verhinderung die Verlegung des Hauptverhandlungstermins am 17 Juli 2007 beantragt. Gleichwohl der Richter dem Antrag nicht stattgegeben. Am 17. Juli 2007 gegen 10.00 Uhr teilte er telefonisch mit, dass er ohne Verteidiger auch nicht verhandeln werde. Daraus schloss der Verteidiger, dass der Termin antragsgemäß aufgehoben wurde.

In einer dienstlichen Äußerung (Bl. 69 d. A.) teilte der abgelehnte Richter dazu mit:

Ich betone ausdrücklich, bei dem anberaumten Termin verbleibe es, und der Betroffene habe zu erscheinen. Es bestehe die Absicht meinerseits, ihn mit der Auffassung des Gerichts zu seiner

aktenkundigen Einlassung vom 30.05.2007 zu konfrontieren ... und festzustellen, ob er angesichts dessen seinen Einspruch überhaupt aufrechtzuerhalten gedenkt.

Es fand der Termin – ohne den Betroffenen und ohne den Verteidiger – statt, der Einspruch wurde in der Sitzung vom 17. Juli 2007 nach § 74 II OWiG verworfen.

Das am 25. Juli 2007 eingereichte und ausführlich begründete Wiedereinsetzungsgesuch lehnt der abgelehnte Richter mit Beschluss vom 11. September 2007 ab. Unter dem 19. September 2008 erhebt der Verteidiger im Namen des Betroffenen sofortige Beschwerde. Mit Beschluss vom 05. November 2007 hebt das Landgericht Berlin den Beschluss des Amtsgerichts vom 11. September 2007 auf und gewährt die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Das Landgericht begründet dies unter anderem wie folgt:

Ein Betroffener muss im Bußgeldverfahren nicht zum Verhandlungstermin erscheinen, wenn sein Verteidiger wegen Verhinderung einen Terminsverlegungsantrag gestellt hat und die prozessuale Fürsorgepflicht des Gerichts eine Terminsverlegung geboten hätte.

II.

Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2008 hat der Betroffene den abgelehnten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und zwar mit der folgenden Begründung, die nun auch zur Begründung des vorliegenden Ablehnungsgesuchs vorgetragen wird:

Dem Wiedereinsetzungsgesuch begegnet der abgelehnte Richter mit unzutreffender Begründung, wie das Landgericht schreibt. Aus dem Wiedereinsetzungsverfahren ergeben sich ferner zwei weitere Anhalte, die die Besorgnis der Befangenheit begründen: Zum einen teilte der Richter mit, dass er den Einspruch bereits vor der Beweisaufnahme für unbegründet halte. Zum anderen – und das wiegt besonders schwer – wollte er die Gelegenheit nutzen, den ohne Verteidiger erschienenen Betroffenen zur Rücknahme seines Einspruchs zu bewegen! Dies stellt sich aus Sicht der Verteidigung und des Betroffenen als nicht akzeptable Umgehung der Verteidigung zur Durchsetzung eigener Interessen, jedenfalls zur Durchsetzung eigener Rechtsansichten, ohne die andere (auf Augenhöhe stehende) Seite vorher anzuhören.

In seiner dienstlichen Äußerung zu diesem Ablehnungsgesuch vermutet der abgelehnte Richter:

M. E. hat der Verteidiger des Betroffenen hier ohnehin völlig verkannt, dass die dem Betroffenen vorgeworfene Geschwindigkeit nicht mit einem (geeichten) Geschwindigkeitsmessgerät ermittelt worden ist.

ohne dass ihm konkrete Anhaltspunkte für diese als abwertend zu empfindende Vermutung vorliegen.

In der Sitzung am 22. Januar 2008, in der der Verteidiger jenes Ablehnungsgesuch begann vorzutragen, bot der abgelehnte Richter dem Verteidiger in Anwesenheit des Betroffenen, der Protokollführerin und der Öffentlichkeit eine Wette an:

„Wollen wir wetten, dass wir uns hier wieder sehen?“

fragte er den Verteidiger (sinngemäß, aber fast genau so).

Dem Ablehnungsgesuch wurde zwar nicht stattgegeben. Allerdings erhielt der Beschluss des Amtsgerichts vom 13. Februar 2008 u. a. folgende bemerkenswerte Begründung:

Es ist sicherlich ungewöhnlich, ein derartiges Gespräch in Abwesenheit des Verteidigers zu führen und

Die in dem Schriftsatz vom 02. Februar 2008 aufgestellte Behauptung, der Richter habe dem Verteidiger nach der Stellung des Ablehnungsgesuchs eine Wette angeboten und dazu sinngemäß geäußert „Wollen wir wetten, dass wir uns wieder sehen“, müsste als ein einem Richter unwürdiges Verhalten angesehen werden.

III.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2008 beantragte der Verteidiger den Hauptverhandlungstermin vom 04. März 2008, den der abgelehnte Richter trotz entsprechender Bitte des Verteidigers ohne Rücksprache festgesetzt hatte, zu verlegen, weil er wegen einer Kollision mit einem Termin vor einem Schöffengericht verhindert sei.

Diesen Antrag lehnte der abgelehnte Richter (erneut) mit Schreiben vom 28. Februar 2008 (Bl. 148) unter anderem mit folgender Begründung ab:

Ihr Mandant hat mit seiner unbegründeten Ablehnung vom 22.01.2008 eine ebenso unnötige wie überflüssige Verzögerung der Erledigung der Sache bewirkt. Der Tatvorwurf stammt vom 03.04.2007, liegt also bald ein Jahr zurück.

Der Verteidiger hat mit Schreiben vom 03. März 2008 (Bl. 153) erneut darum gebeten, den Termin zu verlegen und hat gleichzeitig 4 Ausweichtermine vorgeschlagen. Darauf reagierte der abgelehnte Richter mit einem ablehnenden Beschluss vom 04. März 2008 (Bl. 160 – 162), in dem es u. a. heißt:

Hat der Betroffene selbst, wie hier durch eine unbegründete Ablehnung – bereits eine unnötige Verzögerung der Erledigung der Sache bewirkt, sind an einen Terminverlegungsantrag strenge Anforderungen zu stellen.

Der ordentliche Dezernent wird in naher Zukunft urlaubsbedingt abwesend sein und hat zudem für die Zeit nach seiner Rückkehr für eine Fortbildungsmaßnahme Sonderurlaub beantragt.

Noch am 03. März 2008 lehnte der Betroffene über seinen Verteidiger den abgelehnten Richter (zum zweiten Mal) ab; das auf den 04. März 2008 datierte Ablehnungsgesuch wurde dem Gericht per Fax am 03.03.2008, 19:34:14 Uhr an die Rufnummer +49 30 90146374 und um 19:33:40 Uhr an die Rufnummer +49 30 90146110 übermittelt.

Der abgelehnte Richter führt die Hauptverhandlung am 04. März 2008 in der Zeit von 10:50 bis 10:55 Uhr durch (HV-Prot. Bl. 177). Er verwarf das Ablehnungsgesuch selbst (Bl. 178). In der Begründung dieser Entscheidung heißt es:

Die Ablehnung soll erkennbar dazu dienen, doch noch eine (von dem Gericht bereits wiederholt abgelehnte) Aufhebung der anberaumten Hauptverhandlung zu erreichen

(...)

Daß eine Verhinderung des Verteidigers des Betroffenen am 04.03.2008 im konkreten Fall eine Terminverlegung nicht zu rechtfertigen vermag, hat das Gericht in seinem Schreiben vom 28.02.2008 sowie in dem Beschluss vom heutigen Tage ausgeführt und begründet.

Der abgelehnte Richter verwarf in der Hauptverhandlung sodann den Einspruch des Betroffenen, der ebenso wie der Verteidiger nicht erschienen waren, nach § 74 II OwiG.

Der Betroffene beantragte über seinen Verteidiger mit Schriftsatz vom 18. März 2008 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Bl. 186 bis 203). Auf diesen Antrag nehme ich Bezug und trage ihn auch zur Begründung des vorliegenden Ablehnungsgesuchs vor.

Exkurs:

Mit Schreiben vom 14. April 2008 (Bl. 214) reagiert der abgelehnte Richter auf die Mitteilung des Verteidigers vom 05. April 2008, dass ihm die erbetene Akte bereits von der Geschäftsstelle zugesandt wurde, obwohl der abgelehnte Richter ihn darauf hingewiesen hatte, dass eine Übersendung an Berliner Verteidiger nicht vorgenommen werde, wie folgt:

Gerne bin ich bereit, einem Strafverteidiger bei der Beseitigung von Lücken in der Kenntnis obergerichtlicher Rechtsprechung behilflich zu sein.

Bedauerlich ist nur, dass Hinweise auf kammergerichtliche Rechtsprechung von Ihnen nicht nachhaltig zur Kenntnis genommen werden.

(...)

Vielleicht bleibt Ihnen jene Rechtsprechung ja nun auch im Interesse weiterer Mandanten länger in Erinnerung.

Gegen das Verwerfungsurteil vom 04. März 2008 beantragte der Betroffene am 18. März 2008 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Diesen Antrag verwarf der abgelehnte Richter mit Beschluss vom 14. April 2008 (Bl. 1 / Bd II) als unzulässig. Darin heißt es unter anderem:

Dem Verteidiger des Betroffenen war als erfahrenerm wenngleich vielleicht mit der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht immer vollständig vertrautem Strafverteidiger bekannt, ...

Nicht ausgeschlossen erscheint, dass auch diese ständige Rechtsprechung des Landgerichts Berlin dem Verteidiger des Betroffenen unbekannt war.

Gegen diesen Beschluss hat der Betroffene über seinen Verteidiger am 22. April 2008 (Bl. 86 / Bd. II) sofortige Beschwerde erhoben. Mit Beschluss vom 14. Mai 2008 (Bl. 91 / Bd. II) hob das Landgericht die Entscheidung des abgelehnten Richters auf und gewährte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

IV.

Da die Prozessakte zwischenzeitlich einen enormen Umfang angenommen hatte, hat der Verteidiger seine Bestellung als Pflichtverteidiger für erforderlich gehalten und am 03. Juni 2008 beantragt (Bl. 98 / Bd. II). Mit Beschluss vom 30. Juni 2008 (Bl. 103 / Bd. II) weist der abgelehnte Richter diesen Antrag ab. In diesem Beschluss heißt es:

All dies hat der Betroffene bei Anbringung seines Beiordnungsantrages übersehen.

Es ist zudem weder ersichtlich noch vorgetragen, dass sich der Betroffene nicht selbst verteidigen kann, da etwa nicht gewährleistet wäre, dass er der Verhandlung zu folgen vermag, um seine Interessen zu wahren. Nichts spricht zudem dafür, dass er Merkmal des Schwachsinnis zeigt oder Analphabet ist (vgl. Göhler, OwiG, 14. Aufl., § 60, Rdnr. 28).

Wertung und Rechtslage

Das Ablehnungsgesuch ist begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der abgelehnte Richter im Grunde tatsächlich befangen ist. Die Befangenheit ist ein Zustand eines Richters, der seine vollkommen gerechte, von jeder falschen Rücksicht freie Einstellung zur Sache, seine Neutralität und Distanz gegenüber allen Verfahrensbeteiligten beeinträchtigen kann (BVerfG E 21; 146 = NJW 1967; 1123): Ein solcher Zustand kann in der Regel – wie auch vorliegend – nicht mit hinreichender Sicherheit bewiesen werden.

Daher ist die Ablehnung schon begründet, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters zu rechtfertigen. Es ist also nicht erforderlich, dass der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist. Ob der abgelehnte Richter sich selbst für unbefangen hält oder er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt, ist deshalb ebenso bedeutungslos (BVerfG a. a. O.; BVerfG E 32; 288 (290)):

Es kommt entscheidend darauf an, ob der den Richter ablehnende Betroffene bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit, d. h. an der objektiven und

zu allen Verfahrensbeteiligten Distanz während der Einstellung des abgelehnten Richters innerhalb des vorliegenden Verfahrens zu zweifeln (BVerfG E 32; 288 (290); BGHSt 24, 336 (338)):

Ein solcher Zweifel des Betroffenen ist hier begründet. Und zwar in mehrfacher Hinsicht:

Die vorgetragenen Zitate aus den Schreiben und Entscheidungen des abgelehnten Richters gehen nach diesseitiger Einschätzung eine **nicht mehr neutrale und unbefangene, ja eher feindliche Einstellung des abgelehnten Richters dem Betroffenen und seinem Verteidiger gegenüber hervor**. Anders sind die vielen persönlichen Ansprachen nicht zu verstehen.

Die wiederholte Weigerung, des abgelehnten Richters, den Hauptverhandlungstermin wegen Verhinderung des Verteidigers zu verlegen und der damit **verbundene Versuch, den Betroffenen quasi schutzlos vor seinen Richtertisch zu bekommen**, kann dem unbefangenen Beobachter nicht mehr mit Fürsorge und Wahrnehmung von Verfahrensrechten erklärt werden.

Die **überheblichen Belehrungen** des Verteidigers sowie die **diskriminierenden Hinweise** auf angebliche Kenntnislücken des Verteidigers verstärken den Eindruck, dass es dem abgelehnten Richter hier **nicht mehr um die Sache selbst geht, sondern um die Person des Verteidigers**. Dafür spricht eben auch die bereits mehrfach angesprochene **Wette**.

Dass der Verteidiger gar nicht so blöd ist, wie der Richter ihm vielleicht unterstellen möchte, zeigen die beiden Beschlüsse des Landgerichts, mit denen die fehlerhaften Entscheidungen des abgelehnten, unbelehrbaren Richters aufgehoben wurde.

Die Grenze der Unbefangenheit schließlich hat der abgelehnte Richter ganz deutlich aber mit dem Hinweis auf §§ 20, 21 StGB überschritten. **Auf diese Weise geschickt formuliert dem Betroffenen Schwachsinn oder Analphabetismus (nicht) zu unterstellen**, geht schlicht zu weit. Der Betroffene fühlt sich durch diesen Anwurf in seiner Ehre gekränkt und zum bloßen Objekt des richterlichen Handelns degradiert.

Der Betroffene gründet die Besorgnis der Befangenheit auf jeden der vorstehend genannten drei Gründe einzeln, jedenfalls aber darauf, dass sie in ihrer Gesamtheit die Besorgnis begründen.“

Die dienstliche Äußerung des Richters hat folgenden Inhalt:

„Ich fühle mich (nach wie vor) nicht befangen.“

Es ist nicht erforderlich, dass der Richter tatsächlich parteiisch oder befangen ist; auch kommt es nicht darauf an, ob er sich selbst für befangen hält. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist immer dann gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung eingenommen hat, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Dabei kommt es auf den Standpunkt eines **vernünftigen** Betroffenen an, der Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringt, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

Zwar ist allgemein anerkannt, dass etwaige Rechts- oder Verfahrensfehler, die jedem Richter unterlaufen können, nicht geeignet sind, Zweifel oder Bedenken an der Unvoreingenommenheit des abgelehnten Richters aufkommen zu lassen, doch ist ein für die Ablehnung hinreichender Grund dann gegeben, wenn sich das prozessuale Vorgehen des Richters so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren entfernt, dass sich für die dadurch betroffene Partei der Eindruck einer sachwidrigen, auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung aufdrängt (vgl. OLG Oldenburg, Fam RZ 1992, S. 192 f. m. w. N.; OLG Köln, NJW-RR 1986, S. 419 f.).

Bei einer Gesamtbetrachtung aller detailliert aufgeführten Umstände, denen der Richter nicht entgegengetreten ist, kann sich auch einem vernünftigen Betroffenen unter der gebotenen objektiven Betrachtungsweise der Schluss aufdrängen, der abgelehnte Richter werde in der Sache nicht mit der gebotenen Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit entscheiden.

Dieser Beschluss ist gemäß § 28 Abs. 2 StPO i. V. m. § 46 OWiG nicht anfechtbar.

S. [Redacted]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
[Redacted]
Justizangestellte

